

BGer 5A 246/2023 vom 30. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_246_2023

FR: TF 5A 246/2023 du 30 mars 2023

IT: TF 5A 246/2023 del 30 marzo 2023

Regeste

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht ist mangels hinreichender Begründung auf die Beschwerde nicht eingetreten. An sich ist im kantonalen Beschwerdeverfahren gar keine Begründung nötig (Art. 450e Abs. 1 ZGB). Soweit ein Kanton - an sich systemwidrig und bundesrechtlich nicht vorgesehen, vom Bundesrecht auch nicht verboten - zwei kantonale Beschwerdeinstanzen vorsieht, gilt Art. 450e Abs. 1 ZGB nur für das Beschwerdeverfahren an die erste Beschwerdeinstanz, vorliegend mithin für die Beschwerde an die Rekurskommission, während das weitere Verfahren gestützt auf den zuteilenden Vorbehalt von Art. 450f ZGB vollständig dem kantonalen Recht untersteht, welches auch die formellen Anforderungen an die Beschwerdeschrift autonom regeln kann (vgl. dazu Urteil 5A_327/2013 vom 17. Juli 2013 E. 3.2).

E. 2

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Sodann ist zu beachten, dass sich die Beschwerdeanforderungen nach kantonalem Recht richten (vgl. E. 1) und dieses vom Bundesgericht nur im Zusammenhang mit einer Verletzung verfassungsmässiger Rechte überprüft werden kann, wobei die Rüge im Vordergrund steht, dass das kantonale Recht willkürlich angewandt worden sei (BGE 139 III 225 E. 2.3; 140 III 385 E. 2.3).

E. 3

Die Beschwerde enthält keine dahingehenden Ausführungen, geschweige denn Verfassungsrügen, weshalb sie offensichtlich nicht hinreichend begründet und auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG durch Präsidialentscheid nicht einzutreten ist.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.